Amtsblatt
für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 16 **Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 11.03.2009** **Nummer 3**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:
Seite 1: Haupt- und Finanzausschuss am 18.03.2009
Seite 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2009
Seite 2-4: Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 4-5: Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung)
Seite 5-6: Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“, Musikmuschel, Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih an Dritte
Seite 7: Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Landesstraße L 66 von B 183 – Mühlberg Abzweig B 183 bis Möglenz
Seite 7: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:
Seite 8: Einladungen verschiedener Jagdgenossenschaften

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 18.03.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2009 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung
Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2009 –öffentlicher Teil-
Punkt 3: Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda und Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda
Berichterstatterin: Frau Ziehlke
Punkt 4: Erneuerung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Liebenwerda (Erschließungsbeitragssatzung)
Berichterstatter: Herr Rostin
Punkt 5: Aktualisierung der Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatter: Herr Rostin
Punkt 6: Beschluss zur Widmung des Weges über den Graben R 65 in Bad Liebenwerda
Berichterstatter: Herr Lange
Punkt 7: Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Konjunkturprogramm II nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz
Berichterstatter: Herr Richter/Herr Engelmann
Punkt 8: I. Beschluss über Bedenken und Anregungen
II. Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
Berichterstatter: Herr Lange
Punkt 9: Beschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen, I. Beschluss über Bedenken und Anregungen, II. Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen
Berichterstatter: Herr Lange
Punkt 10: Ablauf Konzessionsvertrag – Wegenutzungsvertrag
Berichterstatter: Herr Lange
Punkt 11: Ehrungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatterin: Frau Ziehlke
Punkt 12: Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatterin: Frau Ziehlke
Punkt 13: Entgeltordnung für die Nutzung des Sitzungssaales im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 – Rathaus –
Berichterstatterin: Frau Ziehlke
Punkt 14: Hundesteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatter: Herr Engelmann
Punkt 15: Bekanntgaben der Verwaltung
Punkt 16: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2009 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2009 –nichtöffentlicher Teil-
Punkt 2: Bekanntgaben der Verwaltung
Punkt 3: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst: -öffentlich-

Beschluss-Nr. 05/04/09 – Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
Beschluss-Nr. 05/05/09 - Neufassung der Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung wird beschlossen.
Beschluss-Nr. 05/06/09 - Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung)
Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung) wird beschlossen.
Beschluss-Nr. 05/07/09 - Verbesserung der Personalsituation in den Brandenburger Kindertagesstätten
Der Petition zur Verbesserung der Personalsituation in den Brandenburger Kindertagesstätten wird zugestimmt.
Beschluss-Nr. 05/08/09 - Petition für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten
Der Petition für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten wird zugestimmt.
Beschluss-Nr. 05/09/09 - Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Haus des Gastes, Musikmuschel, Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih an Dritte
Die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“, Musikmuschel, Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih an Dritte wird beschlossen.
Beschluss-Nr. 05/10/09 – Beschluss zur Festsetzung eines „Konsolidierungsgebietes“ in Bad Liebenwerda Bereich: Berliner Straße, H.-Heine-Straße, Borstorfstraße, J.-S.-Bach- Straße
Das „konsolidierte Gebiet“ wird, wie in der Arbeitskarte vom LBV zum Schreiben vom 25.11.2008 festgelegt, beschlossen.
Gebührenänderung im Wasserverband „Kleine Elster“, Winkel
Den Vertretern der Stadt Bad Liebenwerda wird empfohlen, in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleine Elster am 20.02.2009 folgendes Votum abzugeben:
Beschluss-Nr. 05/11/09 - Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Schmutzwassergebührensatzung) wird zugestimmt.
Beschluss-Nr. 05/12/09 - Der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Trinkwassergebührensatzung) wird zugestimmt.
Beschluss-Nr. 05/13/09 - Genehmigung vorzeitiger Maßnahmebeginn-Archivausstattung
Die Anschaffung der Regalanlage (Ausstattung) für das Archiv gemäß Beschluss der SVV vom 19.12.2007 Beschluss-Nr.: 04/83/07 und 02.07.2008 Beschluss-Nr.:04/44/08 kann im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2009 erfolgen.

-nichtöffentlich-
Beschluss-Nr. 05/14/09 - Entscheidung gemäß § 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf

Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Grund der §§ 4 und 28 (2) Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 18.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen Stadt Bad Liebenwerda.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Stadt zeigt den Lubwartturm als historisches Wahrzeichen der Stadt, im Schaft des Turmsymbols sind in einem wappenförmigen Feld drei Herzen dargestellt.

(2) Die Flagge der Stadt besteht aus zwei Streifen in den Farben Weiß und Rot mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt wird durch das Wappen und die Umschrift STADT BAD LIEBENWERDA - LANDKREIS ELBE-ELSTER gebildet.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Bad Liebenwerda ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Ortsbegehungen
4. Einwohnerunterrichtung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30,31 BbgKVerf)

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach– oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist bzw. an denen er nicht als Vertreter eines Mitgliedes teilnimmt, als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden des Gremiums bzw. dem Sitzungsdienst zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(5) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung (§§ 34, 36 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 10 (2) der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
a) Grundstücksgeschäfte
b) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
c) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8 Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 43 (1) BbgKVerf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Ausschussvorsitze sind seitens der Fraktionen gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

(3) Die Ausschussvorsitze werden gem. § 43 (5) BbgKVerf nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Hauptverwaltungsbeamte zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen für die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 (1) BbgKVerf bildet, sind öffentlich.

(5) In Angelegenheiten des § 36 (2) S. 2 BbgKVerf und des § 7 (3) der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Bad Liebenwerda wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(4) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können jedes von der Fraktion benannte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 (2) S. 2 BbgKVerf und des § 7 (3) der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von 50.000 € sofern der Wert 5.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda". Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt –und Finanzausschusses werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda" bekannt gemacht.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Bad Liebenwerda zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Ortsteile

(1) In der Stadt Bad Liebenwerda bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf:
Burxdorf
Dobra
Kosilenzien
Kröbeln
Langenrieth
Lausitz
Maasdorf
Möglenz
Neuburxdorf
Oschätzchen
Prieschka
Thalberg
Theisa
Zeischa
Zobersdorf

(2) Für alle unter Absatz 1 Ziffer1-15 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Kommt ein Ortsbeirat nicht zustande, soll mindestens ein Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 12 Bekanntmachung der Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Die Ortsbeiräte treten zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Über jede Ortsbeiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 42 BbgKVerf gilt entsprechend.

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten bzw. einen von ihm Beauftragten.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im Bekanntmachungskasten bzw. in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift des vom Hauptverwaltungsbeamten Beauftragten zu vermerken.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten des jeweiligen Ortsteils:

Burxdorf:	Bushaltestelle, Dorfstraße
Dobra	Feuerwehrgerätehaus, Neunenweg 9
	Kirchplatz 1
Kosilenzien	Mehrzweckgebäude, Dorfstraße 19
Kröbeln	Kindertagesstätte, Mühlberger Straße 2
Langenrieth	Mehrzweckgebäude, Mühlberger Straße 7 a
Lausitz	Grundstück, Dorfstraße 20
Maasdorf	Verkaufsstelle, Dorfstraße 19
	Heimatverein/Jugendklub, Liebenwerdaer Straße 2
Möglenz	Abzweig Hauptstr. / Kauxdorfer Straße
	gegenüber Verkaufsstelle, Dorfstraße 10
Neuburxdorf	Freiwilligen Feuerwehr, An der Hauptstraße 59
	Siedlung(rechts hinter Bahnübergang - ca. 50 m vor der ersten Bebauung)
Oschätzchen	Bushaltestelle, Dorfstraße 48
	Parkplatz an Reichels Landgasthof, Dorfstraße 58
Prieschka	ehemaliges Gemeindeamt, Dorfstraße 57
	Feuerwehrgerätehaus, Reichenhainer Straße 31 a
Thalberg	Kindertagesstätte, Hauptstraße 34
	An der Gärtnerei Rosenow, Altknissener Straße 7
Theisa	Abzweig Ringstr. / Liebenwerdaer Straße,
	Ziegelhäuser 2
Zeischa	Am Spielplatz, Einmündung zum Alten Kraupaer Weg
	An der Feuerwehr, Dorfstraße 18 a
Zobersdorf	Am Blumenladen Bär, Dorfstraße 14

§ 13 Befugnisse des Ortsbeirates

(1) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

(2) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 14 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda.

(2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§15 Finanzielle Mittel
(1) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und zur Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat / Ortsvorsteher finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Höhe beschließt die Stadtverordnetenversammlung jährlich mit dem Erlass der Haushaltssatzung.

§ 17 Inkrafttreten
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.02.2004 außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bad Liebenwerda, den 18.02.2009

gez. Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 3 (2) der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom 18.02.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 18.09.2009 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Für die in § 3 (2) der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom 18.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Bad Liebenwerda ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung
(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet, Teile des Gebietes der Stadt und der Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen erfolgt durch die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteils gemäß § 12 (3) der Hauptsatzung. Eine das Stadtgebiet der Kernstadt betreffende Einwohnerversammlung wird durch die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“ öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung hat jeweils drei volle Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt oder der Ortsteile bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren und die Stadt Bad Liebenwerda oder die Ortsteile betreffen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt, des Ortsteils oder des begrenzten Gebietes, auf das sich der Antrag bezieht, unterschrieben sein.

§ 4 Ortsbegehungen
(1) Die Ortsbegehung ist eine ortsteilbezogene, öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Straßen o. ä.) des Ortsteils aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet in einem öffentlichen Gebäude des Ortsteils mit einer zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm Beauftragten.

(2) Jeder Einwohner des Ortsteils kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld der Ortsbegehung oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten – unter Angabe des genauen Interesses daran – unterbreiten. Über die Vorschläge zur Aufnahme in den Besichtigungsplan, die frühestens zum Zeitpunkt des Beginns der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte oder der von ihm Beauftragte im Benehmen mit dem Ortsvorsteher.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte legt im Benehmen mit dem Ortsvorsteher den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der Besichtigungsplan (Form der Tagesordnung) der Ortsbegehung werden entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Einwohnerunterrichtung
(1) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohner in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Darüber hinaus sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Stadt, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Im Rahmen des § 36 (4) BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, wahrnehmen.

(3) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies geschieht bei Beschlüssen, die in der öffentlichen Sitzung gefasst werden durch die Wiedergabe des Beschlusstextes und bei Beschlüssen, die in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden durch die Nennung des Tagesordnungspunktes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“.

(4) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt über das Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda, über das Internet unter www.badliebenwerda.de sowie durch Pressemitteilungen in lokalen Medien

§ 6 Petitionen (Einwohnereingaben)
(1) Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Petitionen, Einwohnereingaben) einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die an sie gerichtete Petitionen nach Beratung im Fachausschuss durch Beschluss.

§ 7 Einwohneranträge
(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über bestimmte Angelegenheiten der Stadt Bad Liebenwerda berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner über 16 Jahre unterzeichnet sein.

(2) Einwohneranträge nach § 14 BbgKVerf sind in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.

(3) Wird ein Einwohnerantrag von der Stadtverordnetenversammlung an einen Fachausschuss überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Fachausschuss Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
(1) Über eine städtische Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Bürger der Stadt ist gemäß § 11 (2) BbgKVerf, wer zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigt ist.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Stadtwahlleiter eingereicht werden. Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt eingereicht werden.

(3) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des städtischen Haushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 v. H. der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen.
Jede Unterschriftenliste muss, neben dem vollen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlags, den Namen und Vornamen, den Tag der Geburt, den ständigen Wohnsitz und die Anschrift, die handschriftliche Unterschrift und das Datum der Unterschriftsleistung der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form enthalten.

Ungültig sind insbesondere Eintragungen,
1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechen,
2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Stadtwahlleiter geleistet worden sind oder
3. die im Falle des Absatzes 2 Satz 2 bereits vor einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses geleistet worden sind. § 81 (4) Nr. 3 bis 8 und (5) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich.
Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid).
Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.
Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen.
Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Haupt- und Finanzausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung,
3. die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung
5. städtische Abgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,
10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

(6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 6 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Jastimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zustande kommen kann, geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 18.02.2009

gez. Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Entgeltordnung
für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“, Musikmuschel, Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih an Dritte

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2009 nachstehende Entgeltordnung.

§ 1 Allgemeines
1. Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus des Gastes.

Folgende Räume können auf Antrag genutzt werden:

• Seminarraum I	max. 24 Sitzplätze
• Seminarraum II	max. 24 Sitzplätze
• Foyer (einschl. S I und S II)	max. 70 Sitzplätze
• Gesellschaftszimmer	max. 24 Sitzplätze

Die Nutzung schließt den Zugang zu den Bereichen der allgemeinen Nutzung ein.

2. Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die Nutzung der Musikmuschel.

3. Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die Nutzung

• der Minigolfanlage
• der Außenschachanlage
• von Fahrrädern

§ 2 Geltungsbereich

1. Entgeltpflichtige sind die Nutzer
• der Räumlichkeiten im Haus des Gastes
• der Musikmuschel
• Minigolfanlage
• Außenschachanlage
• von Fahrrädern
2. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte für Nutzung der Räumlichkeiten sowie Technik im Haus des Gastes

1. Stündliche Nutzung

• Seminarraum I, II und Gesellschaftszimmer	10,00 €/pro Std. und Raum
• Foyer (einschließlich Terrassen Nutzung)	15,00 €/pro Std.

Bei stündlicher Nutzung erfolgt die Entgeltberechnung für jede begonnene Stunde.

2. Ganztägige Nutzung

• Seminarraum I, II und Gesellschaftszimmer	70,00 €/pro Tag und Raum
• Foyer (einschließlich Terrassen Nutzung)	100,00 €/pro Tag

Bei der ganztägigen Nutzung beträgt die Nutzungszeit mehr als 6 Stunden. Die genaue zeitliche Dauer der ganztägigen Nutzung ist im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

3. Bei Konferenzen, Tagungen, Seminaren und Versammlungen während der Öffnungszeiten vom Haus des Gastes stehen dem Nutzer die Ausstattungsgegenstände des jeweiligen Raumes kostenpflichtig zur Verfügung. Ausgeschlossen ist die Nutzung bei privaten Feiern.

• Leinwand	10,00 €
• Beamer	30,00 €
• Flipchart incl. Stifte	5,00 €
• Overheadprojektor	5,00 €
• Präsentationswand pro Stück	3,00 €
• Medienlautsprecher für Laptop	3,00 €
• Medienschrank mit DVD- und Videogerät	5,00 €
• Musik- und Mikrofonanlage	10,00 €

§ 4 Entgeltermäßigung bei Nutzung von Räumlichkeiten im Haus des Gastes

1. Eingetragene Vereine und organisierte Gruppen der Stadt Bad Liebenwerda erhalten bei Nutzung der Räumlichkeit(en) eine 50 %ige Entgeltermäßigung.

§ 5 Antragsverfahren

1. Zwischen dem Nutzer und der Stadt Bad Liebenwerda ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag möglichst einen Monat vor dem angestrebten Termin abzuschließen. Im Nutzungsvertrag ist der Antragsteller, die Art der Nutzung und die Nutzungsdauer zu benennen. Sonderwünsche sind konkret aufzuführen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Termine für Privatfeiern werden maximal ½ Jahr im Voraus entgegen genommen.

2. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die gültige Haus- und Benutzerordnung an.

3. Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nicht. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der Leiter der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird nur unter Vorlage des gültigen Nutzungsvertrages gewährt.

§ 6 Entstehen der Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Nutzung. Entgeltpflichtiger ist, wer die Nutzung beantragt hat.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Bezahlung des Entgeltes hat bei einer stündlichen Nutzung unverzüglich nach Abschluss der Nutzung (Veranstaltung) grundsätzlich nur in bar gegen Rechnung zu erfolgen.

2. Bei ganztägiger Nutzung (einen Tag) erfolgt die Bezahlung des Entgeltes ebenfalls grundsätzlich nach Abschluss der Nutzung in bar gegen Rechnung. Nur nach vorheriger Absprache kann die Rechnungslegung mit 10tägiger Zahlungsfrist erfolgen.

3. Bei mehrtägiger Nutzung (ab 2 Tage) ist eine Anzahlung von 10 % des Entgeltes Spätestens 3 Tage vor Nutzungsbeginn zu leisten. Die Anzahlung kann in bar oder per Überweisung erfolgen. Die Gutschrift bei Überweisung muss am 3. Tag vor Nutzungsbeginn auf das angegebene Konto der Stadt Bad Liebenwerda eingegangen sein. Nichtgetätigte Anzahlungen können den Verlust der Nutzungszusage bewirken. Zur Begleichung des Restbetrages ergeht eine Rechnung mit 10tägiger Zahlungsfrist. Barzahlung ist ebenfalls möglich.

4. Bei Stornierung der reservierten Räumlichkeit(en) wird folgendes Entgelt berechnet:
• bei Stornierungen ab 3 Tage vor Nutzungsbeginn 75 % des zu zahlenden Entgeltes
• bei Stornierungen am Tage der beabsichtigten Nutzung 100 % des zu zahlenden Entgeltes.
Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen, mündliche oder fernmündliche Stornierungen müssen schriftlich vom Antragsteller bestätigt werden.

§ 8 Entgelte und Antragsverfahren für Nutzung der Musikmuschel

• Stündliche Nutzung	5,00 €/pro Std.
• Ganztägige Nutzung	30,00 €/pro Tag

Bei der ganztägigen Nutzung beträgt die Nutzungszeit mehr als 6 Stunden.
Die genaue zeitliche Dauer der ganztägigen Nutzung ist im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

• Zwischen dem Nutzer und der Stadt Bad Liebenwerda ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag möglichst einen Monat vor dem angestrebten Termin abzuschließen. Im Nutzungsvertrag ist der Antragsteller, die Art der Nutzung und die Nutzungsdauer zu benennen. Sonderwünsche sind konkret aufzuführen.
Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Nutzung der Musikmuschel durch Privatpersonen ist ausgeschlossen

• Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nicht. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der Leiter der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

• Der Zugang zur Musikmuschel wird nur unter Vorlage des gültigen Nutzungsvertrages gewährt.

§ 9 Entgelte für die Nutzung der Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrräder

Für die Nutzung der Minigolfanlage werden folgende Entgelte erhoben:

• Erwachsene	2,50 €/Person
• Gruppenrabatt ab 10 Personen / City Power Card	2,00 €/Person
• Kinder	1,50 €/Person
• Gruppenrabatt ab 10 Kinder/ City Power Card	1,00 €/Person
• Kurpassinhaber	0,50 €/Person

Für die Nutzung der Außenschachanlage werden folgende Entgelte erhoben:

• Erwachsene	2,50 €/ Person
• Kinder	1,50 €/ Person
• Kurpassinhaber	0,50 €/ Person

Der Schachverein Bad Liebenwerda e.V. hat die Möglichkeit die Außenschachanlage nach vorheriger Absprache unentgeltlich zu nutzen.
Für die Nutzung der Fahrräder werden folgende Entgelte erhoben:

• pro Stunde	1,00 €
• Tagesnutzung (mehr als 6 Stunden)	7,00 €

Mit dem Nutzer eines Fahrrades wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen. Dieser enthält die allgemeinen Vermietbedingungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“ durch Dritte vom 05.05.2004 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den 18.02.2009

gez. Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Landesstraße L 66 von B 183 – Mühlberg Abzweig B 183 bis Möglenz

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG i. V. m. § 73 ff VwVfG Bbg beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Möglenz und Lausitz in der Stadt Bad Liebenwerda im Landkreis Elbe-Elster beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23. März 2009 bis zum 22. April 2009

während der Dienststunden

Montag	07.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr
Dienstag	07.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Mittwoch	07.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr
Donnerstag	07.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr
Freitag	07.00-13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:
1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 6. Mai 2009 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 174, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Bad Liebenwerda Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1136-AHB-598.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Bbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Bad Liebenwerda, den 11.03.2009

gez. Bürgermeister
Thomas Richter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2008 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur o.g. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka einzubeziehen, wird der Vorentwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung öffentlich ausgelegt.
Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit

vom 19.03.2009 bis zum 24.04.2009

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 u. 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 u. 13.00 -17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 11.03.2008

Thomas Richter • Bürgermeister

Lageplan :

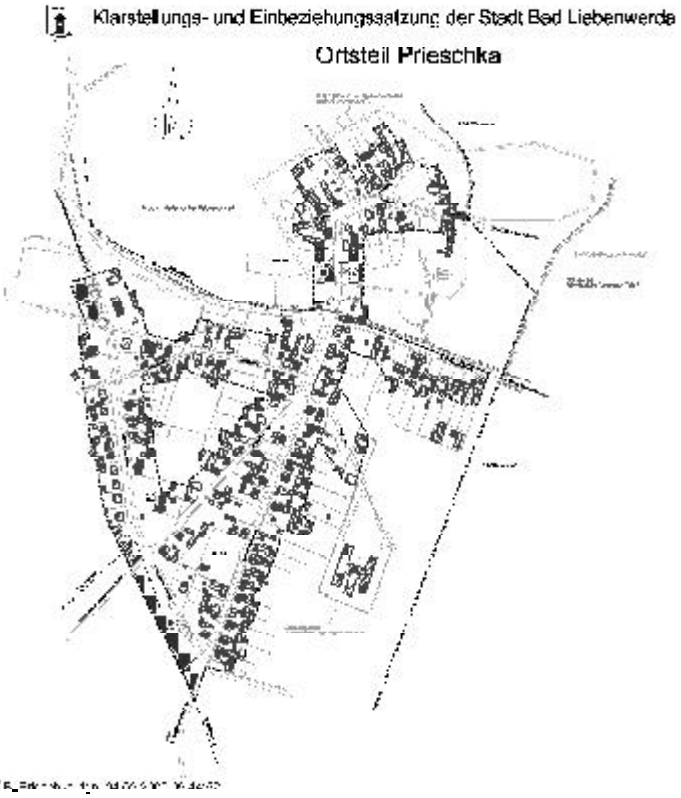

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung der Jagdgenossenschaft Theisa zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 27.03.2009 um 19.00 Uhr in das Sportlerheim Theisa ein.

Tagesordnung:
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung Kassierer und Vorstand
- Vortrag zum Thema Waldwirtschaft
- Gemeinsames Jagdessen

Trabandt • Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/ Zeischa

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dobra/ Zeischa findet am Freitag, den 13. März um 19:00 Uhr in "Gudruns Oase" in Dobra statt.
Dazu sind alle Eigentümer einer bejagdbaren Fläche unserer Gemarkung eingeladen. Der Nachweis der von ihnen vertretenen jagdbaren Flächen ist vorzulegen.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Jagdpächters
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenrevision
5. Entlastung
6. Diskussion
7. Gemütlicher Teil

Jagdgenossenschaft Dobra/ Zeischa
Jagdvorsteher H. Bartha

Vorstand der Jagdbezirksgenossenschaft Maasdorf

Einladung
Alle Mitglieder der Jagdbezirksgenossenschaft Maasdorf sind zur nächsten Vollversammlung am 03.04.09 um 19.00 Uhr in die Gaststätte "Parksclößchen" Maasdorf herzlich herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung der Kasse und des Vorstandes für das Jagdjahr 08/09
6. Rechenschaftsbericht des Jagdpächters
7. Diskussion

Der Vorstand

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 18.03.2009, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 13.03.2009.

Impressum
Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.